

## **Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Glauchau über die Neubenennung der Straße im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 1-29 „Wohnen an der Wilhelmstraße“**

Die Große Kreisstadt Glauchau erlässt auf Grundlage des § 5 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) folgende **Allgemeinverfügung**:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau beschloss am 21. November 2024 gemäß § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Glauchau vom 25. März 2024, die Neubenennung der neu entstehenden Erschließungsstraße gemäß des Bebauungsplans Nr. 1-29 „Wohnen an der Wilhelmstraße“ in **Ehretstraße**.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Grundlage von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 der Satzung der Großen Kreisstadt Glauchau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe.

### **Gründe**

1.

Amtliche Straßen- und Hausnummernbezeichnungen dienen dazu, sich zu orientieren, die Anlieger aufzufinden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die Bezeichnung ist eindeutig, gut verständlich und einprägsam. Verwechslungen mit gleichlautenden oder ähnlich klingenden Bezeichnungen sowie Missdeutungen o.ä. sind durch umfangreiche Recherchen geprüft und ausgeschlossen worden. Bei der Benennung nach dieser Person ist zusätzlich eine ausreichend geprüfte Biografie in die Entscheidung mit eingeflossen.

2.

Öffentlich gewidmete Straßen, Wege, Plätze und Brücken zu benennen sowie die amtliche Lagebezeichnung festzusetzen, ist nach § 5 Absatz 4 der SächsGemO eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Große Kreisstadt Glauchau ist gemäß § 5 Absatz 4 der SächsGemO zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Glauchau, Markt 1, 08371 Glauchau eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadtverwaltung@glauchau.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Glauchau, den 20.01.2025

gez. Marcus Steinhart  
Oberbürgermeister